Satzung des Vereins Soziale Hilfe e. V. - Verein für Haftentlassenen- und Wohnungslosenhilfe - vom 07. November 1953 in der Fassung vom 15.08.2018

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Name des Vereins und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen "Soziale Hilfe e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Er ist unter Nummer 914 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene, ehemalige Strafgefangene und für Wohnungslose, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sich folgende Tätigkeiten zur Aufgabe macht:

- (1) Untersuchungs-, Strafgefangene sowie Haftentlassene und ihre Familien persönlich zu beraten und zu betreuen,
 - das Eigentum der Inhaftierten zu sichern,
 - sich um die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Familienbeziehungen zu bemühen,
 - die Entlassung aus der Haft vorzubereiten,
 - in Wohnungsangelegenheiten zu beraten und Wohnraum zur Verfügung zu stellen,
 - Unterstützung bei der Arbeitssuche zu leisten;
- (2) allein stehende Wohnungslose persönlich zu beraten und zu betreuen,
 - allgemein über bestehende Hilfsmöglichkeiten zu beraten,
 - bei der Wohnungssuche behilflich zu sein und Wohnraum zur Verfügung zu stellen,
 - Maßnahmen zum Erhalt einer Wohnung zu treffen;
- (3) die betreuten Personenkreise bei der Durchsetzung von Ansprüchen zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stand: Beschluss der MV vom 13.07.2016/15.08.2018/Eintragung VR: 19.10.2018

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder, Aufnahmeverfahren

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- (1) Aktiven Mitgliedern
 - a) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die es als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Arbeit einen Beitrag zur Erreichung der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele zu leisten oder juristische Personen und Personenvereinigungen, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist jeweils nur ein/e Vertreter/in stimmberechtigt.
 - b) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber/die Bewerberin innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
 - c) Über die Aufnahme von Mitgliedern oder die Ablehnung von Aufnahmeanträgen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
 - d) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können keine aktive Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Fördernden Mitgliedern
 - a) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
 - b) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
 - c) Die Erklärung beinhaltet die Verpflichtung, den Zweck des Vereins durch Zahlung von Beiträgen zu fördern. Der Mindestbeitrag wird für natürliche und juristische Fördermitglieder von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - d) Im Übrigen begründet die Fördermitgliedschaft weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes, mit Ausnahme eines Fördermitgliedes, aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens zum 30. September jeden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (2) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen
 - a) bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen,
 - b) wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als einen Monat weiterhin im Verzug bleibt.
- (3) Für den Ausschluss ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Widerspruch dagegen zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

III. Die Organe des Vereins und deren Aufgaben

§ 8

Die Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- 1. die Mitgliederversammlung (§§ 9 11),
- 2. den Vorstand (§§ 12 und 13).

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr mindestens einmal in Kassel zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung derartiger Versammlungen hat binnen vier Wochen nach dem Vorliegen dieser Voraussetzung zu erfolgen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Die Einladungen können durch die Geschäftsführung im Auftrage des/der Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in oder einem von ihr/ihm Beauftragten geleitet.
- (2) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Übrigen genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (4) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Fehlt es hieran, so ist nach mindestens zwei bis höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung gültig beschließen kann.
- (5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Fall einer Stimmengleichheit bei der Vorstandswahl entscheidet das Los.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds wird geheim abgestimmt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Personenvereinigungen

Stand: Beschluss der MV vom 13.07.2016/15.08.2018/Eintragung VR: 19.10.2018

haben eine Stimme.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der/die von dem/der ersten Vorsitzenden zu bestimmende Protokollführer/in eine Niederschrift, die von ihr/ihm und dem/der Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten die Niederschrift innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstandes,
- 2. zwischenzeitlich notwendige Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes,
- 3. jährlicher Beschluss über die Entlastung des Vorstands nach Anhörung
 - a) des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) des Jahresabschlusses und des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Steuerberater.
- 4. Sie trifft insbesondere Entscheidungen über
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Durchführung einer Wirtschaftsprüfung,
 - Widersprüche gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern,
 - Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
 - Auflösung des Vereins.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins. Er besteht im Sinne des § 26 BGB aus der / dem ersten und der / dem zweiten Vorsitzenden sowie aus drei Beisitzern / Beisitzerinnen. Der Verein wird durch die / den ersten oder zweiten Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass die / der zweite Vorsitzende den Verein nur gemeinsam mit der / dem ersten Vorsitzenden oder bei deren / dessen Verhinderung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertritt. Beisitzer sollen nur dann als Vertreter tätig werden, wenn die / der erste oder zweite Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit hat der Vorstand seine Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl weiter zu führen.
- (4) Der Vorstand tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der/des Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden, §9 (3) Satz 2 findet Anwendung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand hält die Beschlüsse in einer Niederschrift fest. Die Niederschrift kann von jedem aktiven Mitglied eingesehen werden.

Stand: Beschluss der MV vom 13.07.2016/15.08.2018/Eintragung VR: 19.10.2018

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können während und bis zu einem Jahr nach Beendigung ihrer Beschäftigung beim Verein nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (9) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Barauslagen werden auf Antrag erstattet. Weiterhin können Vorstandsmitglieder auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die den steuerlichen Freibetrag nicht übersteigen darf. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins wahr und ist für die Verwirklichung des Vereinszwecks verantwortlich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Dazu gehört insbesondere:
 - Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins sowie deren Fortschreibung und Überwachung,
 - Planung und Fortschreibung der fachlich-inhaltlichen Arbeit der Einrichtungen des Vereins,
 - Stellenplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Dienst- und Fachaufsicht,
 - Qualitätssicherung und Risikomanagement,
 - Erstellung eines Personalplans und Wirtschaftsplans für die Arbeit des Vereins für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr und Vorstellung in der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichts und Vorlage eines Jahresabschlusses,
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen, Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben an eine/n Geschäftsführer/in durch vertragliche Vereinbarung delegieren.

§ 14

Rechnungsprüfung und Wirtschaftsprüfung

Die Rechnungsprüfung und eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Wirtschaftsprüfung wird durch den Vorstand veranlasst und erfolgt durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer.

§ 15

Vereinsauflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V., Frankfurt/M., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Sinne der vorstehenden Satzung.

Kassel, den 27.16.18

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r